

Bauklassen.



- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Wohnhöfen verboten ist.
- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Etagenhäusern mit mehr als 3 Obergeschossen verboten ist.
- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Etagenhäusern mit mehr als 3 Obergeschossen, sowie die Errichtung von Wohnhöfen verboten ist.
- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Etagenhäusern mit mehr als 2 Obergeschossen, sowie die Errichtung von Wohnhöfen verboten ist.
- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Etagenhäusern mit mehr als 2 Obergeschossen, sowie die Errichtung von Wohnhöfen und Wohnkellern verboten ist.
- Grundstücke, auf welchen die Errichtung von Etagenhäusern und von Wohnhöfen verboten ist.
- Gelände, welches nicht mit Gebäuden, Bäumen, Hütten oder Gebüschchen, welche die Aussicht nach dem Wasser behindern, besetzt werden darf.

- Stadtteilgrenze.
- Festgestellte zukünftige Straßen- oder Kanallinien.
- ← G → Verhandene Baulinie, festgestellt durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß.
- ← V → Verhandene Baulinie, auferlegt durch Vereinbarung mit der Finanz-Deputation.
- ← H → Verhandene Baulinie, auferlegt durch Annotationen im Grundbuche.
- ← P → Verhandene Baulinie, auferlegt durch Vereinbarung zwischen Privaten.
- Beantragte Straßen- oder Kanallinien.
- Beantragte Baulinie.
- Verbehalten für öffentliche Grünplätze.

Die blauen Zahlen bezeichnen die definitiven Längsenprofile bzw. Höhen der Straßen in Metern über Hamburger Null.

Anmerkung:

In denjenigen Bezirken, in welchen durch den Bebauungsplan die Errichtung von Etagenhäusern zwar gestattet, die Anzahl der Obergeschosse, d. h. der oberhalb des Erdgeschosses befindlichen Geschosse, aber unter gleichzeitiger Zulassung von Wohnkellern beschränkt wird, ist es statthaft, die Anzahl der zugelassenen Obergeschosse dann um eins zu vermehren, wenn auf die Anlage von Wohnkellern verzichtet wird und der einzurichtende oder bereits vorhandene Keller keinerlei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthält und seine lichte Höhe 2,25 m nicht übersteigt.

Alle Teile eines Gebäudes, die bei Ausführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung eines Baublocks von Straßen, Plätzen, Gewässern, Eisenbahnen oder von öffentlichen Anlagen, Schul-, Spiel- und ähnlichen Plätzen sichtbar bleiben werden, sind bei Neu- oder Umbauten architektonisch und fassadenmässig auszubilden.